



Landgericht Bremen
Im Namen des Volkes
Urteil

8 O 1985/23

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Gansel Rechtsanwälte, Wallstr. 59, 10179 Berlin
Geschäftszeichen: 129975-[REDACTED]

gegen

Volkswagen AG vertreten durch den Vorstand Oliver Blume, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Göhmann Rechtsanwälte, Friedensstraße 2, 60311 Frankfurt
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Landgericht Bremen – 8. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Schröder als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 16.05.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.720,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.02.2024 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird ferner verurteilt, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 887,03 € freizustellen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Klägerin wird nachgelassen, die gegen sie gerichtete Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 13.081,28 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte im Rahmen des sog. „Diesel-Abgasskandals“ auf Schadensersatz anlässlich des Erwerbs eines VW Neuwagen T6 Multivan TDI 4-Motion in Anspruch.

Die Klägerin erwarb von der Beklagten am 24.04.2017 das vorgenannte Fahrzeug, das mit einem von der Beklagten entwickelten und hergestellten Dieselmotor vom Typ EA 288, Euro 6 ausgestattet ist. Der Kaufpreis betrug 87.208,53 €. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Kaufvertrag in der Anlage K1 (Bl. 16) Bezug genommen. Das Fahrzeug wies zum Zeitpunkt 14.05.2025 einen Kilometerstand von 62.529 auf. Ein Softwareupdate wurde am 10.05.2019 durchgeführt.

Es ist unstrittig, dass das Fahrzeug die Abgasrückführungsrate in dem streitgegenständlichen Fahrzeug ab einer Höhe von etwa 800 Meter, jedenfalls aber ab einer Höhe von 1000 Meter in Abhängigkeit vom Umgebungsdruck reduziert.

Die Klägerin, die einen Restwert des Pkw in Höhe von 36.700,00 € vorträgt, behauptet insbesondere, der streitgegenständliche Pkw verfüge über die weiteren folgenden unzulässigen Abschaltvorrichtungen zum Erhalt der Schadstoffgrenzen Euro 6:

- a) eine temperaturabhängige Regelung der Abgasrückführung (sogenanntes Thermofenster), wobei die Abgasreinigung nur bei Temperaturen zwischen 20 und 30 Grad C. funktionieren würde;

b) sog. Fahrkurvenerkennung

c) „Umschaltlogik“ zur Einhaltung des gesetzlichen NOx-Grenzwert von 80 mg/km

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe ihr dadurch einen Differenzschadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV in geltend gemachter Höhe zu zahlen.

Nachdem die Klägerin die Klage in Höhe von 4.360,43 € zurückgenommen hat, beantragt sie zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Schadensbetrag bezüglich des Fahrzeugs der Marke VW mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch mindestens EUR 8.720,85 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit betragen muss;
2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.261,40 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte, die einen Restwert des Pkw in Höhe von 41.063,00 € vorträgt, bestreitet, dass das streitgegenständliche Fahrzeug über unzulässige Abschaltvorrichtungen verfügt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist, soweit sie nicht zurückgenommen wurde, begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf den sog. kleinen Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV i.V.m. Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zu (vgl. BGH, Urteil vom 26.06.2023, VIa ZR 1031/22, BeckRS 2023, 14774).

1.

In dem Fahrzeug der Klägerin ist mit der unstreitigen Höhenabschaltung eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Unionsrechts verbaut.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat zu dieser Abschaltvorrichtung ausgeführt (OLG Bremen, Urteil v. 20.09.2024, Az.: 2 U 77/22):

„Nach allgemeinen Regeln trifft die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Abschaltvorrichtung als solcher im Sinne der Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der VO (EG) Nr. 715/2007 den Kläger als Anspruchsteller (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, BGHZ 237, 245-280, Rn. 53). Dagegen obliegt dem Hersteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass eine festgestellte Abschaltvorrichtung zulässig ist (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, BGHZ 237, 245-280, Rn. 54).

Ausgehend hiervon handelt es sich bei der Absenkung der Abgasrückführung bei sinkendem Umgebungsdruck um eine Abschaltvorrichtung im Sinne der Art. 3 Nr. 10 der VO (EG) Nr. 715/2007 dar, deren ausnahmsweise Zulässigkeit nicht hinreichend dargelegt worden ist.

Die Motorsteuerungssoftware, die eine Reduzierung der Abgasrückführung bei einem bestimmten Umgebungsdruck bewirkt, stellt ein Konstruktionsteil im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der VO Nr. 715/2007 dar.

Diese Steuerungsfunktion schränkt die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, auch ein“

Die Beklagte hat auch nicht schlüssig dargelegt, dass die Minderung der Abgasrückführung bei Fahrten ab einer bestimmten Höhe über dem Meeresspiegel ausnahmsweise zulässig ist.

Dieser obergerichtlichen Rechtsprechung schließt sich die Kammer an.

Die Beklagte hat auch das vermutete Verschulden nicht widerlegt Das OLG Bremen führt hierzu aus (OLG Bremen a.a.O.:

„Vorliegend ist die Vermutung auch nicht widerlegt, weil die Beklagte im maßgeblichen Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages die umgebungsdruckabhängige Steuerung der Abgasrückführung potentiellen Käufern bekannt gemacht und Maßnahmen zur Beseitigung der darin liegenden Abschalt einrichtung ergriffen hätte (vgl. dazu BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, BGHZ 237, 245-280, Rn. 61). Dieser Vermutung steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte geltend macht, dass die Gesetzeswidrigkeit der Höhenabschaltung in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsprechung oder Genehmigungspraxis nicht erkennbar gewesen wäre. Eine Erkennbarkeit der Gesetzeswidrigkeit des eigenen Verhaltens entsteht nicht erst, wenn Gerichte oder Verwaltungsbehörden es missbilligt haben. Ferner steht auch der Umstand, dass eine Verwaltungsbehörde ein Verhalten bisher nicht als Gesetzeswidrig beanstandet hat, der Erkennbarkeit nicht entgegen. Vielmehr ist es Sache des Normunterworfenen, die Gesetzmäßigkeit seines Verhaltens zu prüfen. Dass bei einer solchen Prüfung der mögliche Gesetzesverstoß aber nicht erkennbar gewesen wäre, kann nicht angenommen werden.

Auch diesen Ausführungen schließt sich die Kammer an.

Von daher kommt es auf die weiteren streitgegenständlichen Abschalt einrichtungen nicht an.

2.

Die Kammer schätzt den Schaden im Rahmen des nach §§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV begründeten Schadensersatzanspruch in Höhe von 10% des Kaufpreises = 8.720,86 € (vgl. BGH, Urteil vom 26.06.2023, VIa ZR 335/21, NJW 2023, 2259). Für die Schätzung hat die Kammer die mit dem manipulierten Fahrzeug verbundenen Nachteile, nämlich den Minderwert des mit einer unzulässigen Abschalt einrichtung versehenen - Fahrzeugs, die Verkaufsschwierigkeiten des mit dem Makel behafteten Fahrzeugs und die durchaus drohende Betriebsuntersagung zu Grunde gelegt, dagegen aber zugleich berücksichtigt, dass das Fahrzeug uneingeschränkt nutzbar war und auch ein Softwareupdate erfahren hat.

Auf diesen Schadensersatzanspruch ist kein Vorteilsausgleich vorzunehmen.

Dass im Rahmen des sog. kleinen Schadensersatzanspruchs für die Schätzung des Differenzschadens auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen ist, schließt zwar an sich eine schadensmindernde Berücksichtigung später eintretender Umstände im Wege der Vorteilsausgleichung nicht aus (BGH, Urteil vom 26.06.2023, VIa 533/21, NJW 2023, 2270, vgl. auch BGH, Urteil vom 6. Juli 2021 VI ZR 40/20, BGHZ 230, 224 Rn. 23 f.; Urteil vom 24. Januar 2022 VIa ZR 100/21, NJW-RR 2022, 1033 Rn. 17.). Nutzungsvorteile und der Restwert des Fahrzeugs sind danach aber erst dann und nur insoweit schadensmindernd anzurechnen, als sie den Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrags (gezahlter Kaufpreis abzüglich Differenzschaden) übersteigen (BGH Urteil vom 26.06.2023 a.a.O., vgl. auch BGH Urteil vom 24.01.2022 a.a.O.).

Bei dem Schadensersatzanspruch der Klägerin in Höhe von **8.720,85 €** hat für die Berechnung des schadensmindernden Vorteils neben den gezogenen Nutzungen in Höhe von **21.812,25 €** ein Restwert des Pkw in Höhe von **41.063,00 €** berücksichtigt, wobei die Kammer zugunsten der Beklagten den von ihr vorgetragenen Restwert zu Grunde gelegt hat.

Hierzu im Einzelnen:

Bei der Berechnung der Nutzungsentschädigung ist hier bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug von einer zu erwartenden Laufleistung von 250.000 km auszugehen (OLG Celle, Beschluss v. 28.05.2021, Az.: 7 U 136/21). Die Annahme der voraussichtlichen Gesamtlauflistung von 250.000 km stehen insbesondere nicht die der Kammer gerichtsbekanntem Verkaufsinserate aus Onlinebörsen mit deutlich über 250.000 km hinausgehenden Laufleistungen entgegen. Der Kammer ist bekannt, dass manche Fahrzeuge solche Laufleistungen erzielen können und auch durchaus noch gehandelt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein entsprechend hoher Erhaltungsaufwand. Ein Fahrzeug mit einer Laufleistung von mehr als 250.000 km bewegt sich - vorbehaltlich beträchtlicher Instandsetzungsmaßnahmen - an die Grenze vollständigen Verschleißes, so dass es sowohl aus technischer wie auch wirtschaftlicher Sicht als „abgängig“ anzusehen ist. Es kann bei entsprechendem Pflege- und Reparaturaufwand zwar noch fahrtüchtig gehalten und auch am Gebrauchtwagenmarkt noch gehandelt werden. Jedoch muss der Käufer eines solchen Wagens mit erheblichen Verschleißerscheinungen rechnen, die mithin nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB keinen

Sachmangel im Rechtssinne mehr darstellen, sondern der üblichen Beschaffenheit entsprechen (vgl. OLG Celle a.a.O m.w.N.). In Anknüpfung geht die Kammer für die Frage der zu erwartenden Gesamtleistung von der gewöhnlichen Laufleistung im zuvor dargelegten Sinne, nicht aber von der darüber hinaus bei entsprechendem gesteigertem Erhaltungsaufwand technisch möglichen, maximalen Leistungsgrenze aus. Die Kammer legt daher bei normalen Pkw im Bereich der unteren bis zur oberen Mittelklasse im Wege der Anspruchsschätzung nach § 287 ZPO eine Gesamtleistung von 250.000 km zu Grunde.

Die Klägerin hat mit dem Fahrzeug bis zum 14.05.2025 unstreitig 62.529 km zurückgelegt.

Ausgehend von dem anzusetzenden Kaufpreis in Höhe von 87.208,53 € ergibt sich die folgende Berechnung:

$$\begin{array}{l} \underline{87.208,53 \text{ €} \times 62.529 \text{ km}} \\ 250.000 \text{ km} \\ = \mathbf{21.812,25 \text{ €}}. \end{array}$$

Hinzuzurechnen ist ein unterstellter Restwert des Pkw in Höhe von **41.063,00 €**, den die Kammer zugunsten der Beklagten unterstellt.

Diese addierten Gesamtvorteile in Höhe von **62.875,25 €** (21.812,25 € + 41.063,00 €) übersteigen den Wert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Höhe von **78.487,68 €** (87.208,53 € Kaufpreis - 8.720,85 € Differenzschaden) aber nicht.

II.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291, 187 BGB

Eine erhöhte Geschäftsgebühr von 1,6 ist angesichts des bekannten Massenverfahrens bei ausschließlicher Verwendung von Textbausteinen nicht angezeigt.

Danach sind die RVG-Gebühren wie folgt ersatzfähig:

Streitwert: 8.720,85 €

725,40 €	1,3 Geschäftsgebühr §§ 13,14 RVG Nr. 2300 VV RVG a.F.
20,00 €	Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG a.F.
141,40 €	Umsatzsteuer 19%
<u>887,03€</u>	Gesamtbetrag

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 S. 1 und S.2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Schröder
Vorsitzender Richter am Land-
gericht

Verkündungsvermerk:

Aktenzeichen: **8 O 1985/23**

Das Urteil wurde am 20. Juni 2025 verkündet.

Bremen, 20.06.2025

 Justizbeschäftigte